

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 17.12.2008 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S.514) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes, des Landesabfallgesetzes, des Landesbodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460 Nr. 18/2008) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2008 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 4 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für das Jahr 2009

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen:

im Kalenderjahr	2009
für ein Gefäß	
im Restmüll:	
a) 80 l bei 14täglicher Leerung	135,40 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	67,70 €
c) 120 l bei 14 täglicher Leerung	203,10 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	101,55 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	406,20 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	203,10 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.583,00 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	791,50 €

i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	9.309,70 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.848,70 €
k) je Beistellsack für Restmüll	4,00 €

im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	68,47 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	102,71 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	205,42 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17. Dezember 2008

gez. Werner Kolter
(Bürgermeister)

Abl. KrStUN 29-110/17. Dezember 2008